



04.05.2020

Betrifft: Pfarrweg - Verkehrsbeschränkung
(Sperrung wegen Fräs- und Deckbelagsarbeiten)
Zahl: L120.2F3-52/2020
Bezug: Ansuchen v. 30.04.2020, 2020-3004160804162

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Fräs- und Deckbelagsarbeiten auf dem Pfarrweg (geplanter Termin: 11. – 13. Mai 2020, witterungsbedingte Verschiebung möglich)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren des Pfarrweges im Bereich zwischen der Hnr. 4 und der Hnr. 6 verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2

Fußgängern ist das Begehen des unter § 1 angeführten Teilstückes des Pfarrweges verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 3

Der Verkehr wird über Gemeindestraßen umgeleitet.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß §

44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René



Ergeht an:

1. Firma Migu Asphaltbaugesellschaft m.b.H., 6890 Lustenau, Schmitterstraße 11, office@migu.at zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
2. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
3. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
4. Sicherheitswache im Hause
5. Amtstafel zum Aushang
6. Rechtsabteilung im Hause
7. RFL Feldkirch
8. FFW Lustenau
9. ÖRK Lustenau
10. ÖRK Dornbirn
11. Tiefbauamt im Hause
12. Abfallwirtschaft im Hause
13. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
14. Fa. Stark Vorarlber, 6850 Dornbirn

Für Baufirma:

- ①          

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:

